

**Satzung  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
in der Fassung der 6. Änderung  
vom 09. 12. 2015**

**Artikel 1**

1. § 11 Absatz 1 der 5. Änderungssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Langerwehe vom 11. 12. 2007 wird wie folgt gefasst:

**§ 11  
Gebührensätze**

- (1) Bei Sammelabfuhr (Abfuhr aus mehreren Gruben) beträgt die Benutzungsgebühr für die Entsorgung aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: **53,00 Euro/m<sup>3</sup>**  
abgefahrenen Grubeninhaltes.

Für Einzelabfuhr beträgt die Benutzungsgebühr für die Entsorgung aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: **60,00 Euro/m<sup>3</sup>**  
abgefahrenen Grubeninhaltes.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 1 der 5. Änderungssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Langerwehe vom 11. Dezember 2007 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 09. 12. 2015

Der Bürgermeister

(Göbbels)